

ZBB 2004, 61

HWiG a. F. § 3; VerbrKrG a. F. § 9 Abs. 2

Rückzahlungspflicht des Verbraucherkreditnehmers nach HWiG-Widerruf auch bei Auszahlung der Darlehensvaluta an den Immobilienverkäufer oder Treuhänder

OLG Frankfurt/M., Urt. v. 29.04.2003 – 9 U 93/02, EWiR 2003, 1251 (Barnert)

Leitsatz:

Ist ein Verbraucherkreditvertrag nach dem Haustürwiderrufsgesetz widerrufen worden, ist der Darlehensnehmer grundsätzlich auch dann verpflichtet, an den Darlehensgeber die ausgezahlte Valuta zurückzuzahlen, wenn diese auf seine Weisung hin an einen Dritten geflossen ist. Beim finanzierten Immobilienerwerb liegt grundsätzlich keine wirtschaftliche Einheit zwischen Kauf- und Darlehensvertrag vor. Hieran ändert sich auch dann nichts, wenn beide Verträge durch den gleichen Strukturvertrieb vermittelt werden.